

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Absatz 5 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung, Heimstätte am Grambker See, Hinterm Grambker Dorfe 3 in 28719 Bremen, einschließlich der **Gerontopsychiatrischen SGB XI-Abteilung-**

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung stellt 80 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 78 Einzelzimmern (davon 38 im Gerontopsychiatrischen Bereich) und 1 Doppelzimmer für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Eingeschlossen sind auch Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 61 SGB XII (Pflegestufe0).

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

pro Person/tägl. 22,17 Euro

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII.

und

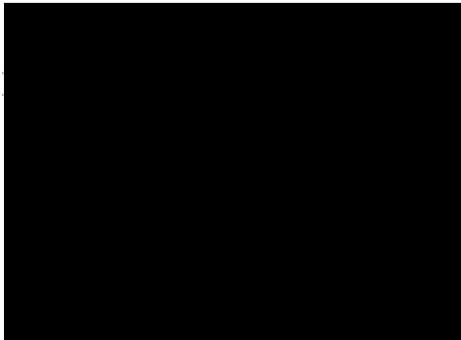
b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Brem LRV SGB XII ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

- Afa für



Gesamtbetrag der förderungsfähigen Investitionsfolgekosten



Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung von  Belegungstagen tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe Euro 22,17.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, den 30.05.2024

**Die Senatorin Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Einrichtungsträger

